

Dentons am Mittag.

- Arbeitsrecht-Lunch am 9. November 2021 -

Die Anstellung von Arbeitnehmer*innen aus Drittstaaten –
Worauf ist in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht zu achten?

Minh Riemann, LL.M.
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht



Inhalt

1. Einführung
2. Befristete Aufenthaltstitel ohne Erwerbstätigkeit
3. Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit
4. Unbefristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit
5. Antragsverfahren

Teil 1: Einleitung

Ein Rechtsgebiet im Wandel

- Am 1. März 2020 trat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft, das die Zuwanderung erleichtern sollte – zwei Stellschrauben
 - Weitgehende Gleichstellung von beruflich qualifizierten und akademisch qualifizierten Fachkräften
 - Neue Möglichkeiten der Nachqualifizierung durch Fort- und Weiterbildungen
- Ampel-Verhandlungen: Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll praktikabler gehandhabt werden
 - Einführung eines Punkte-Systems
 - Vereinfachung von Wechsel aus dem Asylverfahren in die Einwanderung

Teil 1: Einleitung

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten

Visum im Wohnsitzland Beantragen

- Terminanfrage an deutsche Botschaft/Konsulat
- Visum beantragen (Visum zum Arbeiten)

Einreise nach Deutschland

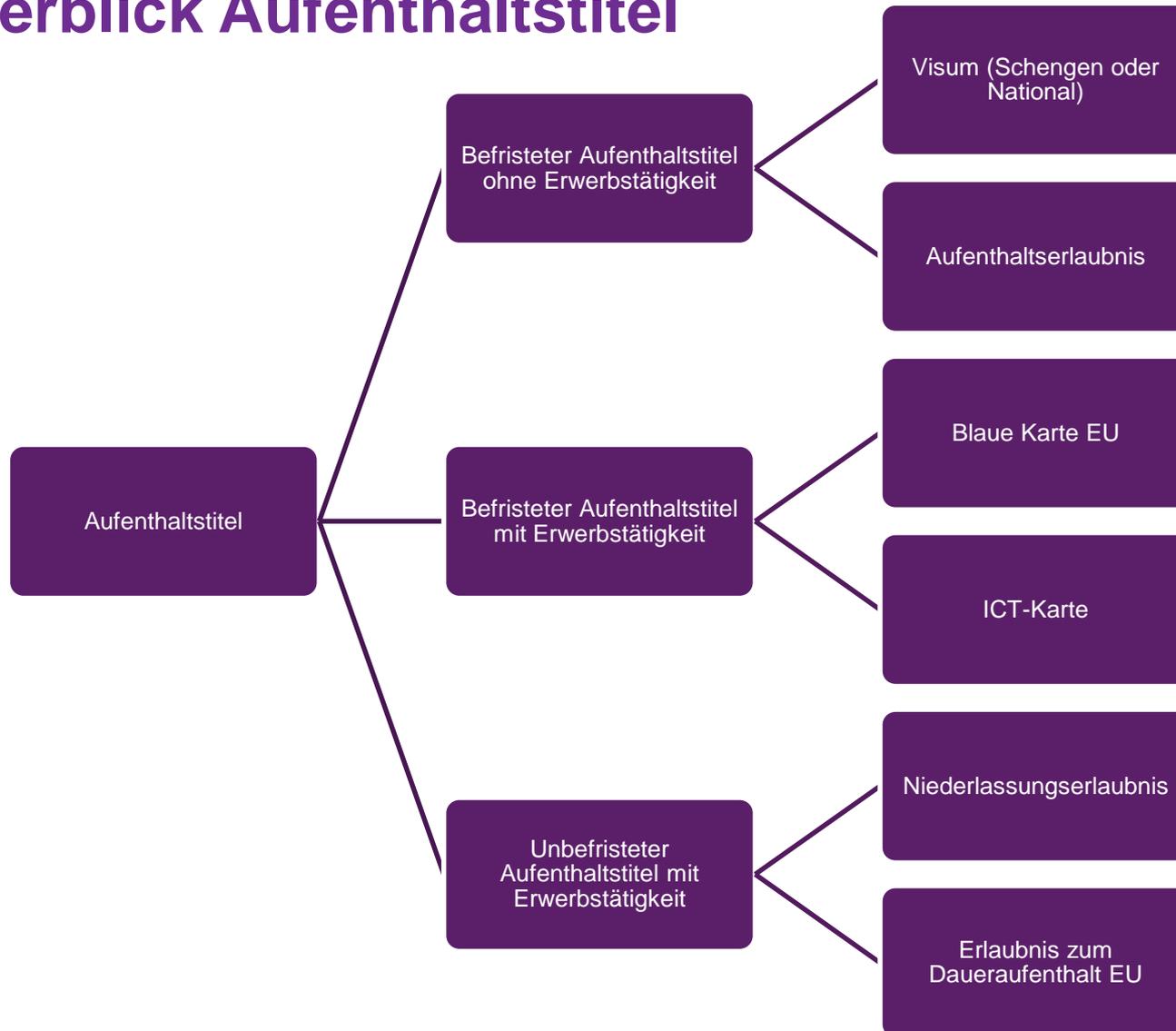
- Einreise mit Visum
- Persönliche Dokumente mitnehmen wie Geburtsurkunde, Unterlagen zu Abschlüssen, etc.
- Achtung: Ab dem ersten Tag Krankenversicherung nötig

Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen

- Visum gilt i.d.R. sechs Monate, innerhalb dieser Zeit: Aufenthaltstitel beantragen!
- Antragstellung bei zuständiger Ausländerbehörde am Wohnort

Teil 1: Einleitung

Überblick Aufenthaltstitel





Teil 2: Befristete Aufenthaltstitel ohne Erwerbstätigkeit

Teil 2: Befristete Aufenthaltstitel ohne Erwerbstätigkeit

Schengen-Visum (C-Visum)	Nationales Visum (D-Visum)
Aufenthalt < 90 Tage	Aufenthalt > 90 Tage
Erwerbstätigkeit nur wenn explizit gestattet	Erwerbstätigkeit nur wenn explizit gestattet
Zweck: Touristische Zwecke oder Geschäftszwecke. (Geschäftszwecke = Geschäftsreisen, bei denen eine Firma mit Sitz in der EU den Ausländer einlädt)	Zweck: z.B. ein Studienaufenthalt oder den Antritt einer Arbeitsstelle.

- Staatsangehörige sogenannter „**Best Friends Countries**“ (Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika) **benötigen kein Visum**, um nach Deutschland einzureisen und vor Ort eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.



Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU

- Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der hochqualifizierten Nicht-EU-Bürgern den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern soll.
- Die Blaue Karte wird für die Dauer des Arbeitsvertrags befristet. Die maximale Befristungsdauer beträgt vier Jahre. Im Anschluss hieran kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragt werden.
- Die Blaue Karte berechtigt zur Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen des vorgelegten Arbeitsvertrages. Will der Inhaber einer Blauen Karte innerhalb der ersten zwei Jahre seinen Arbeitsplatz wechseln, benötigt er die Zustimmung der Ausländerbehörde.
- Familienangehörige von Inhabern einer Blauen Karte dürfen uneingeschränkt in Deutschland arbeiten. Sie erhalten einen Aufenthaltstitel, der für denselben Zeitraum befristet ist, wie die Blaue Karte.
- Sind Inhaber einer Blauen Karte über 33 Monate einer qualifizierten Beschäftigung nachgegangen, wurden diesbezüglich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt und verfügen sie über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache, können sie eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Die Antragsfrist verkürzt sich auf 21 Monate, sofern der Antragsteller ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit

- Ein Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und die Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen.

Hochschulabschluss

- Antragsteller muss einen deutschen Hochschulabschluss oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischer Abschluss haben. Hochschulabschluss muss von den zuständigen Landes- oder Bundesbehörden anerkannt sein.

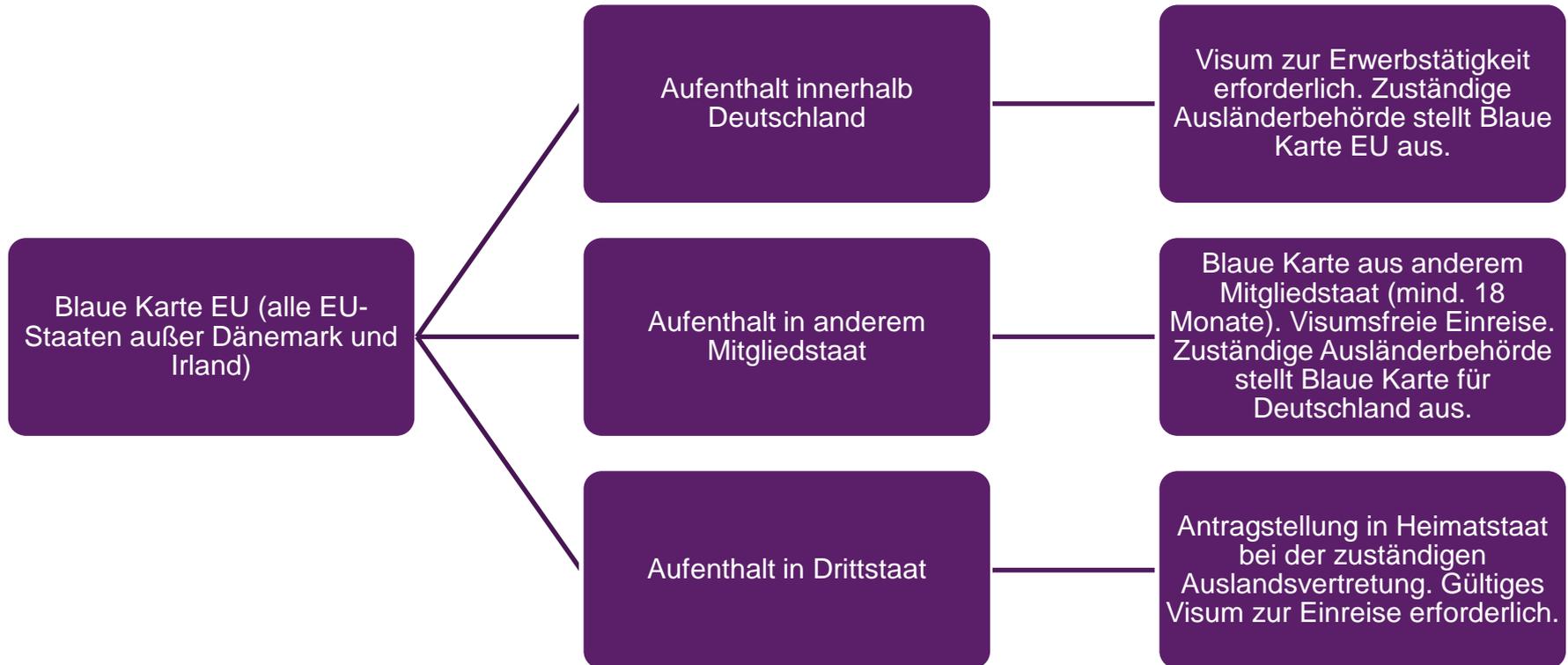
Arbeitsvertrag

- Ein Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot müssen vorliegen. Es besteht eine Nachweispflicht seitens des Antragstellers.

Mindestgehalt

- Der Antragsteller muss ein Mindestgehalt in Höhe von zwei Drittel der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beziehen (2021: EUR 56.800 brutto / Jahr). Angehörige der sog. MINT-Berufe müssen ein Gehalt in Höhe von mindestens 52% der Bemessungsgrenze beziehen.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Blaue Karte EU



Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Inter-Corporate-Transfer Karte

- Die Inter-Corporate-Transfer Karte (kurz ICT) kann von Unternehmern beantragt werden, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer in eine inländische Niederlassung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe abgeordnet wird.
- Die ICT-Karte wird nur für Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees ausgestellt. Für Führungskräfte und Spezialisten wird die ICT-Karte für eine Dauer von bis zu drei Jahren ausgestellt, für Trainees wird der Aufenthaltstitel auf ein Jahr begrenzt.
- Die ICT-Karte wird speziell für den unternehmensinternen Transfer ausgestellt und berechtigt den Inhaber ausschließlich zur Ausübung der näher beschriebenen Tätigkeit.
- Die ICT-Karte berechtigt den Inhaber zur kurzfristigen oder langfristigen Mobilität in anderen EU-Mitgliedstaaten.
- Ehegatten und minderjährige ledige Kinder eines Inhabers einer ICT-Karte haben das Recht auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Inter-Corporate-Transfer Karte

Antragstellung innerhalb der EU

- Die ICT-Karte ist für den Mitgliedstaat zu beantragen, in dem die meiste Zeit des Transfers verbracht werden soll.

Antragstellung in Deutschland

- Der ausländische Arbeitnehmer stellt den Antrag bei der Ausländerbehörde oder dem BAMF.
- Ein Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist erforderlich.

Wechsel des Aufenthaltstitels?

- Befindet sich der Ausländer bereits auf der Grundlage eines anderen Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken in Deutschland, ist ein nachträglicher Wechsel zur ICT-Karte nicht möglich.

Mobiler-ICT-Karte

- Wurde bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte erteilt, so muss in Deutschland lediglich die Mobiler-ICT-Karte beantragt werden.



Teil 4: Unbefristete
Aufenthaltstitel mit
Erwerbstätigkeit

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Niederlassungserlaubnis

- Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sowohl als Arbeitnehmer als auch als Selbstständiger, berechtigt. Die Niederlassungserlaubnis ist der Staatsbürgerschaft weitestgehend angenähert.
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie Fachkräfte sind:
 - Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung
 - Personen mit akademischer Ausbildung und Inhaber einer blauen Karte EU
 - Internationale Forscher

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Niederlassungserlaubnis

Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 18d AufenthG seit 4 Jahren

Lebensunterhalt ist ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gesichert

Mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Arbeitsplatz, zu dem Qualifikation befähigt bzw. der der Qualifikation angemessen ist

Ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1) sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Test „Leben in Deutschland“)

Genügend Wohnraum für sich und Familienangehörige

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU

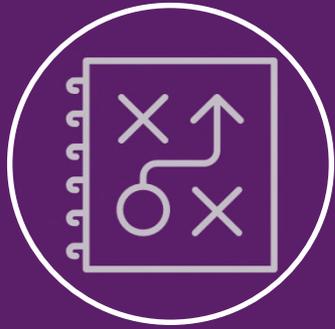
Was ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU?

- Unbefristeter Aufenthaltstitel, der grundsätzlich mit einer Niederlassungserlaubnis vergleichbar ist
- Mit diesem Aufenthaltstitel kann man unter erleichterten Voraussetzungen in fast allen EU-Staaten weiterwandern und ein Aufenthaltsrecht erhalten.

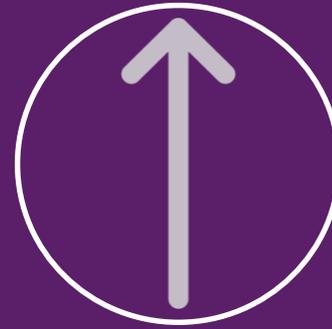
Voraussetzungen:

- Seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland
- Lebensunterhalt des Antragsstellers und seiner Familienangehörigen gesichert
- Ausreichende Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen
- Genügend Wohnraum für sich und Familienangehörige
- Aufgrund Erwerbstätigkeit mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Teil 5: Antragsverfahren



Für Arbeitnehmer: Verfahren kompliziert und mehrschrittig:
Im Wohnsitzland und nach Einreise



Für Arbeitgeber: Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens

- Arbeitgeber wird durch Arbeitnehmer bevollmächtigt in seinem Namen Antragsverfahren durchzuführen.
- Arbeitgeber kann direkt bei Ausländerbehörde Antrag stellen, diese kümmert sich dann sowohl um die Erteilung des Aufenthaltstitels als auch um die Terminvergabe zur Visumantragsstellung .
- Dauer ca. 3 Wochen, zusätzliche Kosten ca. 411 €

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ansprechpartner



Minh Riemann, LL.M.
Counsel
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dentons Europe LLP
Markgrafenstraße 33
Gendarmenmarkt
10117 Berlin
Germany

Telefon: 030 / 264 73 651
Fax: 030 / 264 73 133
minh.riemann@dentons.com